

Reglement Kinderanteilschein

I. Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement hält die Rechte und Pflichten in Bezug auf die von der Siedlungsgenossenschaft Sunnige Hof freiwillig herausgegebenen Kinderanteilscheine fest.

II. Bezugsrecht

1. Neugeborene

Die Siedlungsgenossenschaft Sunnige Hof schenkt jeder/jedem Neugeborenen, deren Erziehungsberechtigte bzw. Eltern zum Zeitpunkt der Geburt in einer Wohnung oder einem Haus der Siedlungsgenossenschaft Sunnige Hof wohnen, einen Kinderanteilschein, sofern mindestens ein Elternteil Genossenschafter/in ist.

Damit ein Kinderanteilschein ausgestellt werden kann, muss die Anzeige der Geburt vor dem 1. Geburtstag des Kindes beim Sunnige Hof eingegangen sein.

2. Geburtsanzeige / Kopie der Geburtsurkunde

Auf Mitteilung der Erziehungsberechtigten (Geburtsanzeige / Kopie der Geburtsurkunde) stellt der Sunnige Hof den Kinderanteilschein auf den Namen des neugeborenen Kindes aus und stellt ihn dem Kind zu.

III. Rechte und Pflichten

3. Freiwillige Zuwendung

Der Kinderanteilschein ist eine freiwillige Zuwendung der Siedlungsgenossenschaft Sunnige Hof. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausstellung eines Kinderanteilscheins.

4. Keine statutarischen Rechte und Pflichten

Rechte und Pflichten aus einem Kinderanteilschein sind für beide Parteien abschliessend in diesem Reglement geregelt.

Der Kinderanteilschein verleiht insbesondere weder dem Kind noch den Erziehungsberechtigten oder Dritten Rechte oder Pflichten aus den Statuten der Siedlungsgenossenschaft Sunnige Hof.

5. Übertragung/ Verpfändung

Der Kinderanteilschein ist höchstpersönlich. Er kann weder übertragen noch verpfändet werden.

6. Verzinsung

Die Siedlungsgenossenschaft Sunnige Hof verzinst den Anteilschein. Der Zinssatz wird jährlich vom Verwaltungsrat festgelegt. Ohne anders lautenden Beschluss des Verwaltungsrates wird der gleiche Zinssatz wie für einen normalen Anteilschein der Siedlungsgenossenschaft Sunnige Hof ausbezahlt.

Die Verzinsung erfolgt entweder auf ein Konto des Kindes oder – falls ein solches nicht bekannt ist – auf das der Siedlungsgenossenschaft Sunnige Hof bekannte Konto des/der Erziehungsberechtigten.

Die Verzinsung erfolgt nur, falls das Kind per Datum der ordentlichen Generalversammlung des jeweiligen Jahres noch in einer der Siedlungen des Sunnige Hof wohnt bzw. wenn die Volljährigkeit erreicht ist.

IV. Einlösung

7. Volljährigkeit

Wohnt das Kind bis zur Volljährigkeit in der Siedlungsgenossenschaft Sunnige Hof, wird der auf dem Anteilschein bezeichnete Betrag beim Erreichen der Volljährigkeit an die auf dem Kinderanteilschein genannte Person ausbezahlt.

8. Wegzug aus der Genossenschaft

Verlässt das Kind die Siedlungsgenossenschaft Sunnige Hof, wird der Nennwert des Anteilscheins ausbezahlt.

9. Auszahlung gegen Rückgabe des Anteilscheins

Der Betrag wird auf ein Konto des/der Berechtigten überwiesen.
Die Einlösung erfolgt nur gegen Rückgabe des Anteilscheins.

V. Verfall

10. Verfall falls kein Gesuch um Auszahlung innert 2 Jahren

Wird die Auszahlung des Anteilscheins nicht innerhalb von 2 Jahren nach Erreichen der Volljährigkeit oder nach Wegzug aus der Siedlungsgenossenschaft durch den/die Berechtigte/n bzw. deren Erziehungsberechtigten verlangt, verfällt der Anteilschein.

11. Rechtsnachfolge

Der Anteilschein steht allein der auf der Urkunde benannten Person zu. Er kann nicht vererbt oder an Dritte übertragen werden.

VI. Schlussbestimmung

12. Änderungen/Ergänzungen

Dieses Reglement kann vom Verwaltungsrat des Sunnige Hof bei Bedarf jederzeit geändert werden.

Genehmigt vom Verwaltungsrat des Sunnige Hof am 11. September 2008